

**Satzung über die Benutzung der  
Stadtbücherei Wetter (Ruhr) und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

vom 28. Mai 1999

*in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 7.4.2016*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV.NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 17.3.2016 folgende Satzung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines, Kreis der Benutzer**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wetter (Ruhr) zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- (2) Die Stadtbücherei darf von jeder Person im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

**§ 2**

**Anmeldung, Benutzerkarte**

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Benutzerkarte.
- (2) Die Benutzerkarte wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt. Kinder unter 16 Jahren bringen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, einer gesetzlichen Vertreterin bei.
- (3) Der Benutzer, die Benutzerin oder ein gesetzlicher Vertreter, eine gesetzliche Vertreterin bestätigt durch Unterschrift, dass von dieser Benutzungsordnung Kenntnis genommen wurde.
- (4) Für statistische Auswertungen sowie für die Überwachung der Leihfristen, für die sich die Bücherei der automatischen Datenverarbeitung bedient, werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum elektronisch gespeichert.
- (5) Die Benutzerkarte wird versagt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann versagt werden, wenn Tatsachen gem. § 2 (8) und § 6 angenommen werden müssen.

(6) Die Benutzerkarte berechtigt zur Benutzung der Angebote der Stadtbücherei. Sie wird nach der Anmeldung gegen Entrichtung der Jahresleihgebühr nach § 7 Abs. 1 ausgehändigt.

(7) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadt. Ihr Verlust und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Benutzerkarte kann entzogen werden, wenn der Benutzer, die Benutzerin trotz Ermahnung wiederholt oder in einem Einzelfall besonders schwerwiegend

- a) gegen die Benutzungsordnung verstößt,
- b) Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandelt.

(9) Die Benutzerkarte kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(10) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerkarte entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

### **§ 3**

#### **Ausleihe**

1) Die von der Stadtbücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien mit Ausnahme von Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs, CD-ROMs und Spielesoftware können gegen Vorlage der Benutzerkarte unentgeltlich für einen Zeitraum bis zu vier Wochen (Zeitschriften 2 Wochen) ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel der ausgeliehenen Medien beantragt werden.

(2) Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs, CD-ROMs und Spielesoftware können bei Vorlage der Benutzerkarte für einen Zeitraum von zwei Wochen gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ausgeliehen werden.

Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 2 um eine weitere Woche verlängert werden, wenn die ausgeliehenen CDs/Kassetten, DVDs, CD-ROMs oder Spielesoftware nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel beantragt werden. Die Verlängerungsgebühr ist bei der Rückgabe vorbezeichneter Medien zu entrichten.

(3) Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

(4) Der Umtausch am Tage der Ausleihe ist nicht möglich.

(5) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(6) Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien aus besonderem Grund jederzeit zurückfordern.

## **§ 4**

### **Nutzung des Internets**

- (1) Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbücherei aushängenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage).
- (2) Durch Einsatz geeigneter Filtersoftware wird dem Jugendschutz Rechnung getragen. Das Personal der Bücherei ist darüber hinaus verpflichtet, bei Feststellung der Benutzung jugendgefährdender Angebote den Benutzer, die Benutzerin zur Unterlassung aufzufordern oder ihm bei Zuwiderhandlungen die weitere Benutzung zu verwehren.

## **§ 5**

### **Fernleihe**

- (1) Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Wunsch des Benutzers, der Benutzerin gegen Gebühr durch die Fernleihe beschafft.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

## **§ 6**

### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer, der Benutzerin sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden.
- (2) Sind Medien verlorengegangen oder beschädigt worden, so ist dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung der Benutzerkarte verursacht werden, haftet der rechtmäßige Benutzer, die rechtmäßige Benutzerin.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von entliehener Software im Datenbestand des Benutzers, der Benutzerin auftreten können. Sie empfiehlt den Einsatz von Antivirenprogrammen.

## **§ 7**

### Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresleihgebühr, ausgehend vom Ausstellungsmonat, in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Zahlung dieser Gebühr berechtigt Familienmitglieder zur Mitbenutzung der Benutzerkarte.

Für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten trägt allerdings der Karteninhaber die volle Verantwortung.

Von den Gebühren befreit sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
- Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen,
- Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende,
- Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card (Juleica),
- Absolventen/Absolventinnen eines Freiwilligen Jahres,
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie
- Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80%.

(2) Für die Entleihe eines Hörbuches (Literatur-CD/-Kassette), einer DVD, Spielesoftware (pro Einheit) sowie einer CD-ROM

wird eine Entleihgebühr in Höhe von 1,50 €

erhoben.

Für die Entleihe einer Musik-CD wird eine

Entleihgebühr in Höhe von 0,50 €

erhoben.

Für eine Verlängerungswoche wird eine weitere

Entleihgebühr in Höhe von 0,50 €

erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Internet-Platzes wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr von 1,50 €

erhoben.

(4) Für das Überschreiten der üblichen oder verlängerten Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt ab der zweiten Überschreitungswche für jede weitere Überschreitungswche je Medien-einheit 1,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| (5) Für jede eingeleitete Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr von  | 0,80 €  |
| erhoben.   |         |
| (6) Für das Einziehen von Medien durch die Stadt (eine Woche nach der 2. Mahnung) werden pauschal  | 15,50 € |
| erhoben.   |         |
| (7) Vorbestellungen je Medieneinheit   | 0,50 €  |
| (8) Für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) wird je Medieneinheit eine Gebühr von  | 1,50 €  |
| zuzüglich zu den tatsächlich entstehenden Auslagen erhoben.  |         |
| (9) Für die Neuausstellung einer verlorengegangenen Benutzerkarte wird eine Gebühr in Höhe von   | 5,10 €  |
| erhoben.   |         |
| (10) Fotokopien, DIN A 4, je Blatt   | 0,10 €  |
| Fotokopien, DIN A 3, je Blatt  | 0,20 €  |
| Druck aus dem Internet, je Blatt   | 0,10 €  |
| (11) Kinder bis 14 Jahre zahlen bei Abs. 2, 4 und 5 jeweils die Hälfte der fälligen Gebühr.  |         |
| (12) Gebühren und Auslagen werden fällig mit der Inanspruchnahme einer Leistung, der Vornahme einer Handlung (z.B. Mahnung) bzw. am Tage nach Überschreiten einer Frist. |         |

## § 8

### Rückforderung der ausgeliehenen Medien

Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben worden, so wird die Rückgabe in der zweiten Überschreitungswochen angemahnt. Nach erfolgloser nochmaliger Mahnung kann die Rückgabe nach den

Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vom 28.5.1999, geändert durch die Änderungssatzung vom 25.11.2011, außer Kraft.

**2. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Benutzung der Stadtbücherei Wetter (Ruhr) und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 7.4.2016

Hasenberg

Bürgermeister

Die 4. Änderungssatzung vom 20.09.2007 tritt ab 22.10.2007 in Kraft.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 20.10.2007.

Die 5. Änderungssatzung vom 17.09.2009 tritt ab 05.12.2009 in Kraft.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 31.10.2009.

Die 6. Änderungssatzung vom 16.11.2010 tritt ab 01.01.2011 in Kraft.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 30.11.2010.

Die 7. Änderungssatzung vom 25.11.2011 tritt ab 01.12.2011 in Kraft.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 29.11.2011.

Die 8. Änderungssatzung vom 7.4.2016 tritt ab 01.04.2016 in Kraft.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 12.4.2016

**Benutzungsordnung**  
für die  
**Stadtbücherei Wetter (Ruhr)**

<b>Internet Spielregeln</b>	<b>Anlage</b>
Erstanmeldung	<p>Für die Nutzung der Internetplätze ist ein gültiger Benutzer – ausweis der Stadtbücherei Wetter (Ruhr), Personal- oder Schüler/Studentenausweis erforderlich.</p> <p>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.</p>
Nutzungsentgelte	<p>Je angefangene ½ Stunde <span style="float: right;">1,50 €</span></p> <p>Je Seitenausdruck über Farbdrucker <span style="float: right;">0,10 €</span></p>
Inhalte des Internet	<p>Die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) ist nicht verantwortlich für die Inhalte und die Verfügbarkeit Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Bedenken Sie dies, wenn Sie Dienste nutzen wollen, bei denen persönliche Daten oder Passwörter abgefragt werden.</p> <p>Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, setzt die Bücherei eine Filtersoftware ein.</p>
Viren	<p>Software, die aus dem Internet kopiert wird, kann Viren enthalten. Nutzen Sie daher bitte ein aktuelles Virenschutz –</p>

	programm beim Einsatz der Software am heimischen PC.
Angebote	Folgende Internet – Dienste können Sie bei uns nutzen:  WWW – World Wide Web
Ausdruck und Download von Dokumenten und Dateien	Der Ausdruck einzelner Internetseiten ist möglich.  Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, können auf Disketten kopiert werden. Die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) stellt Disketten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Die Benutzung eigener Disketten ist nicht gestattet.  Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.  Manipulation der Hardwarekonfiguration und Anwendungssoftware sind untersagt.
E-mails	Das Empfangen und Versenden von elektronischer Post ist nicht möglich.
Beratung	Wir bitten um Ihr Verständnis, dass das Büchereipersonal für Auskünfte nur begrenzt zur Verfügung steht.